

## Einkommensrunde 2023 mit Bund und Kommunen

# Redaktionsverhandlungen abgeschlossen

Die Redaktionsverhandlungen zur Einkommensrunde 2023 mit Bund und Kommunen sind abgeschlossen. Die Änderungstarifverträge zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Tarifeinigung vom 22. April 2023 wurden fertig formuliert und werden nun unterzeichnet. Neben der Ausformulierung und vertraglichen Umsetzung der Einigung vom 22. April 2023 hat die Redaktion nahezu keine weiteren Änderungen erbracht.

### Entgelterhöhung

Kernelemente der Einigung sind die Erhöhung der Tabellenentgelte bei einer Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2024 und die Zahlung eines Inflationsausgleichs. Die Entgelte werden ab dem 1. März 2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt. Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD, das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD sowie das Studienentgelt nach TVHöD werden ab dem 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

### Inflationsausgleich

Die ebenfalls im Rahmen der Tarifeinigung vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen von bis zu 3.000 Euro in mehreren Schritten sind bereits am 22. April 2023 tarifvertraglich gefasst worden und waren dementsprechend nicht Thema der Redaktionsverhandlungen.

### Vorweggewährung von Stufen

Im Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen werden die Regelungen zur Vorweggewährung von Stufen verbessert. Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften und zur regionalen Differenzierung kann einzelnen Beschäftigten und Grup-

pen von Beschäftigten ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt widerruflich ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Wenn bereits die Stufe 5 oder die Endstufe erreicht ist, kann ein um bis zu 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Im Bereich des Bundes wird die bestehende Regelung zur Vorweggewährung von Stufen in § 16 Abs. 6 TVöD so ergänzt, dass Beschäftigten, die bereits die Stufe 5 oder die Endstufe erreicht haben, ebenfalls ein um bis zu 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt widerruflich vorweg gewährt werden kann.

### Öffnungsklausel für betriebliche Zulagen- und Zuschlagsregelungen

Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung können in Krankenhäusern sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen für Dienste zu ungünstigen Zeiten die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f TVöD geregelten Zeitzuschläge erhöht werden. Außerdem können für die freiwillige Übernahme zusätzlicher, betrieblich veranlasster Dienste durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. Dies kann zum Beispiel das so genannte „Holen aus dem Frei“ betreffen.

### Persönliche Zulage in der Entgeltordnung (VKA)

Die in Nr. 7 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Entgeltordnung (VKA) geregelte persönliche Zulage bei noch nicht abgelegter, für die Eingruppierung vorgeschriebener Prüfung steht nun unter den dort genannten Voraussetzungen bereits ab Beginn der maßgebenden Beschäftigung zu.

### Zulage im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst beim Bund

Die bisher beim Bund übertariflich in Höhe von 160 Euro monatlich gezahlte Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst wird nun in dieser Höhe tarifvertraglich festgeschrieben.

### Arbeitsbefreiung

Die in § 29 TVöD aufgeführten Tatbestände zur Arbeitsbefreiung werden

erweitert. Ab dem 1. August 2023 kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen gewährt werden.

### Altersteilzeit

Das Wertguthaben nach TV FlexAZ erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent. Der TV FlexAZ wurde jedoch nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert. Die Gewerkschaften hatten dies gefordert, eine Einigung hierüber wurde nicht erreicht. Auch im Rahmen der Redaktionsverhandlungen hat die Gewerkschaftsseite erneut auf das Interesse der Kolleginnen und Kollegen an der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und auf vielerorts bestehende Probleme hingewiesen, die aus der Nichtverlängerung der Regelungen resultieren. Auch im Rahmen der Redaktion wurde hierzu allerdings kein Ergebnis erzielt.

### Weitere Themen

Die bisherige Regelung zur Übernahme von Auszubildenden (§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil) wird wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Tarifvertragsparteien haben am 22. April 2023 außerdem vereinbart, nach Abschluss der Einkommensrunde Tarifverhandlungen zur Regelung der Praxisanleitung, zur Regelung der Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferin / zum Kranken- und Altenpflegehelfer sowie zum Rettungsdienst aufzunehmen. Die Terminplanung zur Aufnahme der Verhandlungen steht noch aus.

Die geinten Änderungstarifverträge befinden sich aktuell im Unterschriftsverfahren. ■



Tariftverträge